

einen neuen Schlüssel für die Umschreibung des griechischen Alphabets vor, der in Zypern bereits amtlich eingeführt ist; in Griechenland selbst wird mit der Annahme durch die Regierung in Kürze gerechnet (dann werden Bezeichnungen wie Hydra, Ydra und Idra für die gleiche Insel nicht mehr vorkommen können). Die sowjetische Delegation brachte einen neuen Umschreibungsschlüssel für das kyrillische Alphabet ein, der in den Staaten des »Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe« schon zur Anwendung kommt. Dieser neue Schlüssel unterscheidet sich von den bisherigen Umschreibungssystemen dadurch, daß jeweils nur ein lateinischer Buchstabe für einen kyrillischen steht. Für die Umsetzung der zahlreichen Zischlaute des russischen Alphabets werden in der Lateinschrift verschiedenartige diakritische Zeichen angeboten. Dieser Umschreibungsschlüssel stieß vor allem bei den Vereinigten Staaten und Großbritannien auf heftigen Widerstand, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die englische Sprache keine diakritischen Zeichen kennt. Die USA forderten vielmehr, daß die im Englischen bereits üblichen Umschreibungen Grundlage einer Vereinheitlichung der Umschreibung werden sollen. Diesem Verlangen wurde unter anderem von deutscher Seite nachhaltig widersprochen, wobei darauf verwiesen werden mußte, daß die Lateinbuchstaben der englischen Sprache oft kaum noch eine Beziehung zur tatsächlichen Aussprache haben. Trotzdem wurde anerkannt, daß die Einführung eines neuen Umschreibungssystems Überein-

stimmung zwischen dem Geber- und dem Nehmerland voraussetze. Es werden also weitere Verhandlungen nötig sein, ehe eine einheitliche Umschreibung der kyrillischen Schrift erreicht werden kann.

Problematisch bleibt auch die Bezeichnung von geographischen Objekten, die mehrere Staaten unmittelbar betreffen. Die Ostsee wird von den Russen »Baltiiskoe More« genannt, denn von Rußland aus gesehen liegt die Ostsee eben nicht im Osten.

III. Nach jahrelangen Bemühungen war es noch kurz vor der Genfer Konferenz gelungen, einen ersten Ausbildungskurs in Toponymie (Geographische Namenkunde) durchzuführen. Er fand im Juni 1982 in Indonesien statt. Die Ausbilder kamen aus Europa (darunter auch aus der Bundesrepublik Deutschland), Amerika und Indonesien. Die Teilnehmer waren Vermessungsfachleute, Kartographen und Linguisten, die aus südostasiatischen Ländern kamen. Gerade in der Dritten Welt mit ihren oft noch ungefestigten geographischen Namen tragen solche Ausbildungskurse sehr zur Förderung der Vereinheitlichung geographischer Namen bei. Indonesien war hierfür ein gutes Beispiel. Die indonesische Einheitssprache steht vielerorts im Widerstreit zu den Ortsnamen, die ihre Wurzeln in einer der zahlreichen lokalen Sprachen haben, und Rechtschreibprobleme gibt es genug. Es bestand daher allgemein der Wunsch, weitere solche Kurse abzuhalten.

Bei denjenigen Staaten, die zum ersten Male an einer Konferenz zur Vereinheitlichung geo-

graphischer Namen teilnahmen, wurde der Wunsch deutlich, statt theoretischer Erörterungen einen praktikablen Führer zu erhalten, wie man ein Verzeichnis der eigenen geographischen Namen anlegt. So kam es zu dem Beschluß der Konferenz, daß ein Handbuch über nationale Namenstandardisierung erarbeitet werden soll, das Hinweise enthalten soll, wie bei der Organisation dieser Arbeiten vorzugehen ist. Die schon früher aufgestellte Empfehlung, nationale Namensbehörden (in der Bundesrepublik ist das der »Ständige Ausschuß für geographische Namen«) einzurichten, wurde in diesem Zusammenhang erneut in den Vordergrund gestellt.

Wie das »Geographische Namenbuch Bundesrepublik Deutschland« gezeigt hat, hat sich die EDV zur Herstellung solcher umfangreicher Namenslisten als sehr wirtschaftlich erwiesen. Dieser neuen Technik wird in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein. Zu diesem Zwecke wurde eine neue Arbeitsgruppe gebildet, die sich »Namenkundliche Datenbestände« (Toponymic Data Files) nennt.

Zum Abschluß nahm die Konferenz 27 Resolutionen zu den behandelten Themen an, die Empfehlungen an die Regierungen und/oder die Sachverständigenkommissionen der Vereinten Nationen für geographische Namen enthalten, wie die Arbeiten zur Vereinheitlichung geographischer Namen in Zukunft weitergeführt werden sollen. Die nächste Konferenz wird 1987 in Kanada stattfinden.

Rolf Böhme □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran, Südafrika, Islamische Konferenz, Obdachlosenjahr, Globale Verhandlungen

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 511(1982) vom 18. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979), 467(1980), 483(1980), 488(1981), 490(1981), 498(1981) sowie 501(1982),

— in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982),

— nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/15194 mit Add.1 und 2) sowie in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

— im Hinblick darauf, daß alles vermieden werden muß, was die Lage weiter verschlechtern könnte, und daß die Fähigkeit der Vereinten Nationen, dort bei der Wiederherstellung des Friedens zu helfen, erhalten bleiben muß, bis der Rat alle Aspekte der Lage geprüft hat,

1. beschließt, als Interimsmaßnahme das

Mandat der Truppe um zwei Monate, d. h. bis zum 19. August 1982 zu verlängern;

2. ermächtigt die Truppe, in diesem Zeitraum zusätzlich die in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs erwähnten Interimsaufgaben wahrzunehmen;

3. ruft alle Betroffenen dazu auf, die Truppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben voll zu unterstützen;

4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) sowie der vorliegenden Resolution ständig auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Polen, Sowjetunion.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 512(1982) vom 19. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— tief besorgt über die Leiden der libanesischen und palästinensischen Zivilbevölkerung,

— unter Hinweis auf die humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen von 1949 und die Verpflichtungen, die sich aus der im Anhang zum Haager Abkommen von 1907 enthaltenen Landkriegsordnung ergeben,

— in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982),

1. fordert alle Konfliktparteien auf, die Rechte der Zivilbevölkerung zu achten, sich jeder Gewalt gegen diese Bevölkerung zu enthalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die durch den Konflikt verursachten Leiden zu lindern, indem sie insbesondere die Beförderung und Verteilung von Hilfsgütern durch Organisationen der Vereinten Nationen und durch nichtstaatliche Organisationen, vor allem durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), erleichtern;

2. appelliert an die Mitgliedstaaten, auch weiterhin in größtmöglichem Umfang humanitäre Hilfe zu leisten;

3. betont die besonderen humanitären Pflichten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, einschließlich des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), gegenüber der Zivilbevölkerung und fordert alle Konfliktparteien auf, die Erfüllung dieser Pflichten nicht zu behindern und bei den humanitären Bemühungen mitzuwirken;

4. nimmt die vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen zur Koordinierung der Tätigkeit der internationalen Organisationen in diesem Bereich zur Kenntnis und ersucht ihn, alles in seinen Kräften

Stehende zu unternehmen, um für die Durchführung und Einhaltung dieser Resolution zu sorgen und dem Rat so bald wie möglich über diese Bemühungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolutionsantrag S/15255/Rev. 2 vom 25. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982),
- ferner in Bekräftigung seiner Resolution 512(1982), in der u. a. alle Konfliktparteien aufgefordert werden, die Rechte der Zivilbevölkerung zu achten,
- ernstlich besorgt über die ständige Verschlechterung der Lage im Libanon aufgrund der Verletzung der Souveränität, Integrität, Unabhängigkeit und Einheit dieses Landes,
- in größter Sorge angesichts der Gefahr einer Ausweitung der Kampfhandlungen in der Hauptstadt Beirut,
- 1. verlangt von allen Parteien die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten im gesamten Libanon;
- 2. verlangt — als ersten Schritt auf dem Wege zu einem vollständigen Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem Libanon — den sofortigen Rückzug der im Umkreis von Beirut kämpfenden israelischen Streitkräfte auf eine Entfernung von 10 Kilometern vom Rand dieser Stadt sowie den gleichzeitigen Rückzug der palästinensischen Streitkräfte aus Beirut in die bestehenden Lager;
- 3. unterstützt alle Bemühungen der Regierung des Libanon um die Sicherung der libanesischen Souveränität im gesamten libanesischen Hoheitsgebiet wie auch der Integrität und Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;
- 4. fordert alle bewaffneten Kräfte im Gebiet von Beirut auf, sich ausschließlich an die Hoheitsgewalt und die Anweisungen der Regierung des Libanon zu halten;
- 5. unterstützt die Regierung des Libanon in ihrem Bestreben, die ausschließliche Kontrolle über die libanesischen Hauptstadt zurückzugewinnen und hierzu in Beirut libanesischen Streitkräfte einzusetzen, die im Stadttinneren stationiert werden und am Stadtrand als Neutralisierungstruppe dienen;
- 6. ersucht den Generalsekretär, als Sofortmaßnahme im Einvernehmen mit der Regierung des Libanon Militärbeobachter der Vereinten Nationen mit dem Auftrag zu stationieren, die Feueinstellung und die Truppenentflechtung in und um Beirut zu überwachen;
- 7. ersucht den Generalsekretär ferner um Prüfung aller etwaigen Bitten der Regierung des Libanon um den Einsatz einer Truppe der Vereinten Nationen, die im Rahmen der Durchführung der obigen Ziffern dieser Resolution an der Seite der libanesischen Neutralisierungstreitkräfte in Stellung gehen könnte, bzw. um den Einsatz der Truppen, über die die Vereinten Nationen in der Region bereits verfügen;
- 8. ersucht den Generalsekretär, dem Rat vordringlich und kontinuierlich spätestens bis 1. Juli 1982 über den Stand der Durchführung der vorliegenden Resolution wie auch der Resolutionen 508 (1982), 509(1982) und 512(1982) Bericht zu erstatten;
- 9. ersucht alle Mitgliedstaaten, die Verein-

ten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution voll zu unterstützen;

10. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 26. Juni 1982: + 14; - 1: Vereinigte Staaten; = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästina-Frage. — Resolution ES-7/5 vom 26. Juni 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Palästina-Frage auf ihrer wiederaufgenommenen Siebenten Notstandssondertagung,
- nach Anhörung der Erklärung der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes,
- beunruhigt über die Zuspitzung der Lage im Nahen Osten aufgrund der Aggressionsakte Israels gegen die Souveränität des Libanon und das palästinensische Volk im Libanon,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 512(1982) vom 19. Juni 1982 des Sicherheitsrats,
- in Kenntnisnahme der Berichte des Generalsekretärs über die Lage, insbesondere seines Berichts vom 7. Juni 1982,
- in Kenntnisnahme der beiden positiven Antworten der Regierung des Libanon und der Palästinensischen Befreiungsorganisation an den Generalsekretär,
- mit Bedauern feststellend, daß es dem Sicherheitsrat bisher noch nicht gelungen ist, wirksame und praktische Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um die Durchführung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982) zu gewährleisten,
- unter Bezugnahme auf die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und auf die Verpflichtungen, die sich aus der im Anhang zu den Haager Abkommen von 1907 enthaltenen Landkriegsordnung ergeben,
- tief betroffen von den Leiden der palästinensischen und libanesischen Zivilbevölkerung,
- in erneuter Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Palästina-Frage den Kern des arabisch-israelischen Konflikts bildet, und daß ohne eine uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes kein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden in dieser Region herbeigeführt werden kann,
- ferner in Bekräftigung der Tatsache, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Lage im Nahen Osten herbeigeführt werden kann,
- 1. bekräftigt das Grundprinzip der Unzulässigkeit einer gewaltsamen Gebietsaneignung;
- 2. verlangt, daß alle Mitgliedstaaten und sonstigen Parteien die Souveränität, territoriale Integrität, Einheit und politische Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen strikt respektieren;
- 3. beschließt, sich voll den Bestimmungen der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) des Sicherheitsrats anzuschließen, in denen u. a. verlangt wird,

a) daß Israel alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos an die international anerkannten Grenzen des Libanon zurückzieht;

b) daß alle Konfliktparteien unverzüglich und gleichzeitig alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgenden militärischen Aktivitäten einstellen;

4. verurteilt Israel wegen seiner Nichtbefolgung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982);

5. verlangt, daß Israel bis spätestens Sonntag, den 27. Juni 1982, 06.00 Uhr Beirut Ortszeit sämtliche obengenannten Bestimmungen befolgt;

6. fordert den Sicherheitsrat auf, den Generalsekretär zu den zur Durchführung der Resolutionen 508(1982), 509(1982) und 512(1982) erforderlichen Demarchen und praktischen Maßnahmen zu ermächtigen;

7. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, zur Erwägung praktischer Mittel und Wege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zusammenzutreten, falls Israel auch weiterhin die in den Resolutionen 508(1982) und 509(1982) enthaltenen Forderungen nicht befolgt;

8. fordert alle Staaten sowie internationalen Institutionen und Organisationen auf, den Opfern der israelischen Invasion im Libanon weiterhin in größtmöglichem Umfang humanitäre Hilfe zu leisten;

9. ersucht den Generalsekretär, eine hochrangige Kommission mit der Untersuchung und Abschätzung des Ausmaßes der Verluste an Menschenleben und der Sachschäden zu beauftragen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat möglichst bald über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten;

10. beschließt, die Siebente Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den Präsidenten der letzten ordentlichen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, sie auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 127; - 2: Israel, Vereinigte Staaten; = 0.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 513(1982) vom 4. Juli 1982

Der Sicherheitsrat,

— äußerst beunruhigt über die anhaltenden Leiden der libanesischen und palästinensischen Zivilbevölkerung im Südlibanon und in Westbeirut,

— unter Hinweis auf die humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen von 1949 und die Verpflichtungen, die sich aus der im Anhang zum Haager Abkommen von 1907 enthaltenen Landkriegsordnung ergeben,

— in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982), 509(1982) und 512(1982),

1. fordert die Achtung der Rechte aller Gruppen der Zivilbevölkerung ohne jedwede Diskriminierung und lehnt alle Gewaltakte gegen diese Bevölkerungsgruppen ab;

2. fordert ferner die Wiederherstellung der normalen Versorgung mit lebenswichtigen Gütern wie Wasser, Strom, Nahrungsmitteln und Medikamenten, insbesondere in Beirut;

3. würdigt die Bemühungen des Generalsekretärs und die Maßnahmen internationaler Organisationen zur Linderung der Leiden der Zivilbevölkerung und ersucht diese, ihre Bemühungen fortzusetzen, um ihren Erfolg zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 515(1982) vom 29. Juli 1982

Der Sicherheitsrat,

- tief betroffen über die Lage der Zivilbevölkerung in Beirut,
- unter Bezugnahme auf die humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen von 1949 sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907 enthaltenen Landkriegsordnung ergeben,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 512(1982) und 513(1982),
 1. verlangt die sofortige Aufhebung der Blockade Beiruts durch die Regierung Israels, damit Versorgungsgüter zur Deckung der dringenden Bedürfnisse der Zivilbevölkerung in die Stadt gebracht und die Hilfsgüter verteilt werden können, die von Organisationen der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), zur Verfügung gestellt worden sind;
 2. ersucht den Generalsekretär, der Regierung Israels den Wortlaut dieser Resolution zu übermitteln und den Sicherheitsrat über deren Durchführung auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 0. Die Vereinigten Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 516(1982) vom 1. August 1982

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982), 509(1982), 511(1982), 512(1982) und 513(1982),
- unter Hinweis auf seine Resolution 515(1982) vom 29. Juli 1982,
- beunruhigt über die Fortsetzung und Verstärkung der militärischen Aktivitäten in und um Beirut,
- in Kenntnisnahme der jüngsten massiven Waffenstillstandsverletzungen in und um Beirut,
 1. bekräftigt seine früheren Resolutionen und verlangt einen sofortigen Waffenstillstand sowie die Einstellung aller militärischen Aktivitäten innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg;
 2. ermächtigt den Generalsekretär, auf Ersuchen der libanesischen Regierung unverzüglich Beobachter der Vereinten Nationen zur Überwachung der Lage in und um Beirut zu entsenden;
 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, jedoch spätestens nach Ablauf von vier Stunden, über die Erfüllung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 3. August 1982 (UN-Doc. S/15342)

Auf der 2387. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Erklärung ab:

»Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde ich ermächtigt, in deren Namen eine Erklärung im Zusammenhang mit der gegenwärtigen ernsten Lage im Libanon abzugeben:

»1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind tief besorgt über den herrschenden verschärften Spannungszustand und die Berichte über militärische Bewegungen und

über Schußwechsel und Artilleriegefechte in und um Beirut, die immer wieder ausgebrochen sind, obwohl in der am 1. August 1982 um 13.25 Uhr New Yorker Lokalzeit verabschiedeten Resolution 516(1982) ein sofortiger Waffenstillstand und die unverzügliche Einstellung aller militärischen Aktivitäten innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg verlangt worden war. Sie halten es für unerlässlich, daß die Bestimmungen dieser Resolution voll durchgeführt werden.

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die vom Generalsekretär gemäß Resolution 516(1982) vorgelegten Berichte (S/15334 mit Add. 1) zur Kenntnis genommen. Sie erklären ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs sowie für die Schritte, die er im Anschluß an das Ersuchen der libanesischen Regierung um sofortige Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Verfolgung der Lage in und um Beirut unternommen hat. Sie entnehmen dem Bericht des Generalsekretärs mit Genugtuung, daß einige der Parteien General Erskine bereits ihre volle Unterstützung bei der Stationierung von Beobachtern der Vereinten Nationen zugesagt haben und fordern alle Parteien dringend auf, die Bemühungen um die effektive Stationierung der Beobachter und um die Gewährleistung ihrer Sicherheit voll zu unterstützen.

3. Sie bestehen darauf, daß alle Parteien die Bestimmungen der Resolution 516(1982) genauestens einhalten. Ferner fordern sie die sofortige Aufhebung aller Hindernisse für die Auslieferung von Versorgungsgütern und die Verteilung von Hilfsgütern, damit entsprechend den früheren Resolutionen des Rates der dringende Bedarf der Zivilbevölkerung gedeckt wird. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Lage weiterhin genau verfolgen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 517(1982) vom 4. August 1982

Der Sicherheitsrat,

- tief bestürzt und beunruhigt über die beklagenswerten Folgen der Invasion Beiruts durch Israel am 3. August 1982,
 1. bekräftigt erneut seine Resolutionen 508(1982), 509(1982), 512(1982), 513(1982), 515(1982) und 516(1982);
 2. bekräftigt abermals seine Forderung nach einem sofortigen Waffenstillstand und einem sofortigen Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Libanon;
 3. tadelt Israel für seine Nichterfüllung der genannten Resolutionen;
 4. fordert den sofortigen Rückzug der israelischen Truppen, die nach dem 1. August 1982 13.25 Uhr New Yorker Sommerzeit vorgerückt sind;
 5. nimmt Kenntnis vom Beschluß der Palästinensischen Befreiungsorganisation, die palästinensischen Streitkräfte aus Beirut abzuziehen;
 6. dankt dem Generalsekretär für seine Bemühungen und die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen von Resolution 516(1982) des Sicherheitsrats und ermächtigt ihn, als Sofortmaßnahme die Anzahl der Beobachter der Vereinten Nationen in und um Beirut zu erhöhen;
 7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch am 5. August 1982 um 10.00 Uhr New Yorker Sommerzeit über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
 8. beschließt, erforderlichenfalls zu diesem Zeitpunkt zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs erneut zusammenzutreten und für den Fall der Nichtbefol-

gung dieser Resolution durch eine der Konfliktparteien wirksame Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolutionsantrag S/15347/Rev. 1 vom 6. August 1982

Der Sicherheitsrat,

- tief empört über die Weigerung Israels, den Beschlüssen des Sicherheitsrats nachzukommen, die eine Beendigung des Blutvergießens in Beirut zum Ziel haben,
 1. verurteilt Israel schärfstens für die Nichterfüllung der Resolutionen 516(1982) und 517(1982);
 2. fordert die sofortige und vollständige Durchführung dieser Resolutionen durch Israel;
 3. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Sicherung der Durchführung der obenerwähnten Beschlüsse des Sicherheitsrats jegliche Waffenlieferungen an Israel und jegliche militärische Unterstützung Israels unterlassen sollten, bis sich Israel vollständig aus dem gesamten libanesischen Hoheitsgebiet zurückgezogen hat.

Abstimmungsergebnis vom 6. August 1982: + 11; - 1: Vereinigte Staaten; = 3: Großbritannien, Togo, Zaire. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 518(1982) vom 12. August 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 508(1982), 509(1982), 511(1982), 512(1982), 513(1982), 515(1982), 516(1982) und 517(1982),
- äußerst beunruhigt über die Fortsetzung der militärischen Aktivitäten im Libanon, insbesondere in und um Beirut,
 1. verlangt, daß Israel und alle Konfliktparteien die Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats über die unverzügliche Einstellung aller militärischen Aktivitäten im Libanon, insbesondere in und um Beirut, strengstens einhalten;
 2. verlangt die sofortige Aufhebung aller über Beirut verhängten Sperrungen und Einschränkungen, damit Versorgungsgüter zur Deckung der dringenden Bedürfnisse der Zivilbevölkerung von Beirut ungehindert in die Stadt gelangen können;
 3. ersucht die Beobachter der Vereinten Nationen, die sich in Beirut und in der Nähe der Stadt befinden, über die Lage zu berichten;
 4. verlangt die volle Unterstützung Israels für die Bemühungen um die wirksame Stationierung der von der libanesischen Regierung erbetenen Beobachter der Vereinten Nationen sowie für die Gewährleistung ihrer Sicherheit;
 5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat baldigst über die Durchführung der vorliegenden Resolutionen zu berichten;
 6. beschließt, erforderlichenfalls nach Eintreffen des Berichts des Generalsekretärs zur Behandlung der Situation zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 519(1982) vom 17. August 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979), 467(1980), 483(1980), 488(1981), 490(1981), 498(1981), 501(1982) und 511(1982),
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982) sowie späterer Resolutionen über die Lage im Libanon,
- nach von tiefer Sorge getragener Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/15357) sowie nach Kenntnisnahme der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts und der darin dargelegten Wünsche der libanesischen Regierung,
- eingedenk der Notwendigkeit, bis zu einer Prüfung aller Aspekte der Lage durch den Rat die Fähigkeit der Vereinten Nationen zu bewahren, an Ort und Stelle die Wiederherstellung des Friedens und der Autorität der libanesischen Regierung im gesamten Libanon zu unterstützen,
- 1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der UNIFIL für einen weiteren Interimszeitraum von zwei Monaten, d. h. bis zum 19. Oktober 1982, zu verlängern;
- 2. ermächtigt die Truppe, während dieses Zeitraums weiterhin zusätzlich die ihr in Ziffer 2 des Beschlusses von Resolution 511(1982) übertragenen Interimsaufgaben im humanitären und administrativen Bereich wahrzunehmen;
- 3. fordert alle Beteiligten auf, unter Berücksichtigung von Ziffer 5, 8 und 9 des Berichts des Generalsekretärs (S/15357) die Truppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zu unterstützen;
- 4. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der Beobachter der UNTSO im Sinne der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;
- 5. beschließt, sich bis spätestens 19. Oktober 1982 voll mit allen Aspekten der Lage zu befassen.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Polen, Sowjetunion.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern geworden sind. — Resolution ES-7/8 vom 19. August 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Palästina-Frage auf ihrer wiederaufgenommenen Siebenten Notstandssondertagung,
- erschüttert über die große Anzahl unschuldiger palästinensischer und libanesischer Kinder, die Opfer der Aggressionshandlungen Israels geworden sind,
- > beschließt die alljährliche Begehung des 4. Juni als Internationalen Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern geworden sind.

Abstimmungsergebnis: + 102; - 2: Israel, Vereinigte Staaten; = 34 (darunter Deutschland, Bundesrepublik).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 520(1982) vom 17. September 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Gene-

ralsekretärs vom 15. September 1982 (S/15382/Add.1),

- unter Verurteilung der Ermordung Bashir Gemayels, des verfassungsmäßig bestimmten designierten Präsidenten des Libanon, sowie aller Versuche, die Wiederherstellung einer starken, stabilen Regierung im Libanon gewaltsam zu stören,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters des Libanon,
- in Kenntnisnahme der Entschlossenheit des Libanon, den Rückzug aller nichtlibanesischen Streitkräfte aus dem Libanon sicherzustellen,
- 1. bekräftigt seine Resolutionen 508(1982), 509(1982) und 516(1982) in allen ihren Teilen;
- 2. verurteilt die jüngsten, in Verletzung der Waffenstillstandsabkommen und der Resolutionen des Sicherheitsrats erfolgten israelischen Einfälle in Beirut;
- 3. verlangt als ersten Schritt auf dem Wege zur uneingeschränkten Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats den sofortigen Rückzug auf die Stellungen, die Israel vor dem 15. September 1982 besetzt hielt;
- 4. fordert erneut die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Integrität, Einheit und politischen Unabhängigkeit des Libanon unter der alleinigen und ausschließlichen, durch die libanesischen Streitkräfte im gesamten Libanon gewährleisteteten Autorität der libanesischen Regierung;
- 5. bekräftigt seine Resolutionen 512(1982) und 513(1982), die zur Achtung der Rechte aller Gruppen der Zivilbevölkerung ohne irgendeine Form der Diskriminierung auffordern und weist alle gegen diese Bevölkerungsgruppen gerichteten Gewaltakte zurück;
- 6. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung der Resolution 516(1982) des Sicherheitsrats über die Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Beobachtung der Lage in und um Beirut und ersucht alle beteiligten Parteien, bei der Durchführung dieser Resolution in jeder Weise zusammenzuarbeiten;
- 7. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und bittet den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vierundzwanzig Stunden, über die weiteren Ereignisse zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 521(1982) vom 19. September 1982

Der Sicherheitsrat,

- bestürzt über das Massaker an palästinensischen Zivilisten in Beirut,
- nach Anhörung des Berichts des Generalsekretärs (S/15400),
- im Hinblick darauf, daß die Regierung des Libanon der Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen an die Stätten der größten menschlichen Leiden und Verluste in der Stadt und ihrer Umgebung zugestimmt hat,
- 1. verurteilt das verbrecherische Massaker an palästinensischen Zivilisten in Beirut;
- 2. bekräftigt erneut seine Resolutionen 512(1982) und 513(1982), in denen die Achtung der Rechte der Zivilbevölkerung ohne jedwede Diskriminierung gefordert wird, und weist alle Gewaltakte gegen

diese Zivilbevölkerung schärfstens zurück;

- 3. ermächtigt den Generalsekretär, als sofortige Maßnahme die Anzahl der Beobachter der Vereinten Nationen in Beirut und Umgebung von 10 auf 50 anzuheben, und besteht darauf, daß die Stationierung der Beobachter nicht behindert werden darf und diese volle Bewegungsfreiheit haben müssen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der libanesischen Regierung für die rasche Stationierung dieser Beobachter zu sorgen, damit diese im Rahmen ihres Mandats auf jede ihnen mögliche Weise die Bemühungen unterstützen können, den vollen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten;
- 5. ersucht den Generalsekretär, dringend die entsprechenden Konsultationen, vor allem mit der libanesischen Regierung, über die Frage einzuleiten, welche zusätzlichen Maßnahmen, einschließlich der möglichen Stationierung von Truppen der Vereinten Nationen, der Rat noch ergreifen könnte, um diese Regierung bei der Gewährleistung des vollen Schutzes der Zivilbevölkerung in Beirut und Umgebung zu unterstützen, und ersucht ihn, dem Rat innerhalb von 48 Stunden Bericht zu erstatten;
- 6. besteht darauf, daß alle Beteiligten die Stationierung der Beobachter der Vereinten Nationen und der vom Sicherheitsrat aufgestellten Truppen im Libanon zulassen und ihnen ihre Mandatsausübung gestatten müssen, und weist in diesem Zusammenhang eindringlich darauf hin, daß alle Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, den Rat ständig kurzfristig über die Ereignisse zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 523 (1982) vom 18. Oktober 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten der Libanesischen Republik,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und 519 (1982),
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 508 (1982) und 509 (1982) sowie aller späteren Resolutionen über die Lage im Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs (S/15455 mit Corr.1) und in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,
- dem Ersuchen der Regierung des Libanon nachkommend,
- 1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der UNIFIL für einen weiteren Interimszeitraum von drei Monaten, d. h. bis zum 19. Januar 1983, zu verlängern;
- 2. besteht darauf, daß es keine — mit welchem Vorwand auch immer begründete — Einmischung in die Operationen der UNIFIL geben darf und daß die Truppe in der Erfüllung ihres Mandats über uneingeschränkte Bewegungsfreiheit verfügen muß;
- 3. ermächtigt die Truppe, mit Zustimmung der Regierung des Libanon während dieses Zeitraums die in den Resolutionen 511 (1982) und 519 (1982) genannten Interimsaufgaben im humanitären und administrativen Bereich wahrzunehmen und der Regierung des Libanon dabei zu helfen, die Sicherheit aller Einwohner des

Gebiets ohne jedwede Diskriminierung zu gewährleisten;

4. ersucht den Generalsekretär, innerhalb des Dreimonatszeitraums mit der Regierung des Libanon Konsultationen zu führen und dem Rat über Möglichkeiten zur Gewährleistung der uneingeschränkten Durchführung des in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) niedergelegten Mandats der UNIFIL wie auch der diesbezüglichen Beschlüsse des Sicherheitsrats zu berichten;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Fortgang seiner Konsultationen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Polen, Sowjetunion.

Irak - Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Situation zwischen Iran und Irak. — Resolution 514(1982) vom 12. Juli 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach erneuter Behandlung der Frage mit dem Titel ›Die Situation zwischen Iran und Irak,
- tief besorgt über das Fortdauern des Konflikts zwischen den beiden Ländern, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und beträchtlichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit gefährdet,
- unter Hinweis auf Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen sowie darauf, daß es nur durch strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu Frieden und Sicherheit in dieser Region kommen kann,
- unter Hinweis darauf, daß gemäß Artikel 24 der Charta der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,
- unter Hinweis auf seine am 28. September 1980 einstimmig angenommene Resolution 479(1980) sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 5. November 1980 (S/14244),
- in Kenntnisnahme der Vermittlungsbemühungen insbesondere des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Vertreters sowie der Bewegung der nichtgebundenen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz,
- 1. fordert einen Waffenstillstand und die sofortige Einstellung aller militärischen Operationen;
- 2. fordert ferner den Rückzug der Streitkräfte an die international anerkannten Grenzen;
- 3. beschließt, eine Gruppe von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Überprüfung, Bestätigung und Überwachung des Waffenstillstandes und Rückzuges zu entsenden;
- 4. bittet eindringlich um die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen und deren Koordinierung durch Einschaltung des Generalsekretärs, mit dem Ziel einer umfassenden, gerechten, ehrenvollen und für beide Seiten annehmbaren Regelung aller ungelösten Fragen auf der Grundlage der Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, wie u. a. der Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten;
- 5. ersucht alle anderen Staaten, von jeglicher Handlung Abstand zu nehmen, die zur Verlängerung des Konflikts beitragen könnte, sowie die Durchführung der vorliegenden Resolution zu erleichtern;
- 6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicher-

heitsrat binnen drei Monaten über die Durchführung der vorliegenden Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Situation zwischen Iran und Irak. — Resolution 522 (1982) vom 4. Oktober 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach erneuter Behandlung der Frage mit dem Titel ›Die Situation zwischen dem Irak und Iran,
- das Fortdauern und die Eskalation des Konflikts zwischen den beiden Ländern, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und beträchtlichen Sachschäden führt und den Frieden und die Sicherheit gefährdet, beklagend,
- erneut erklärend, daß die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region von allen Mitgliedstaaten die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen verlangt,
- unter Hinweis auf seine am 28. September 1980 einstimmig verabschiedete Resolution 479 (1980) wie auch auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 5. November 1980 (S/14244),
- ferner unter Hinweis auf seine am 12. Juli 1982 einstimmig verabschiedete Resolution 514 (1982) sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 15. Juli 1982 (S/15296),
- in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs (S/15293) vom 15. Juli 1982,
- 1. fordert erneut eindringlich einen sofortigen Waffenstillstand und die Einstellung aller militärischen Operationen;
- 2. bekräftigt seine Forderung nach dem Rückzug der Streitkräfte an die international anerkannten Grenzen;
- 3. begrüßt die Tatsache, daß eine der Parteien bereits ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Durchführung der Resolution 514 (1982) erklärt hat, und fordert die andere Partei auf, das gleiche zu tun;
- 4. stellt fest, daß sein Beschluß zur Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen zur Verifizierung, Bestätigung und Überwachung des Waffenstillstands und Rückzuges unverzüglich in die Tat umgesetzt werden muß;
- 5. bekräftigt die Dringlichkeit der Fortsetzung der derzeitigen Vermittlungsbemühungen;
- 6. bekräftigt sein an alle anderen Staaten gerichtetes Ersuchen, von jeglicher Handlung Abstand zu nehmen, die zur Fortdauer des Konflikts beitragen könnte, sowie die Durchführung der vorliegenden Resolutionen zu erleichtern;
- 7. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat binnen 72 Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Folgen des anhaltenden bewaffneten Konflikts zwischen dem Irak und Iran. — Resolution 37/3 vom 22. Oktober 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punkts mit dem Titel ›Folgen des anhaltenden bewaffneten Konflikts zwischen dem Irak und Iran,
- im Hinblick auf die Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, in der alle Staaten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck bringen, als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,
- in Bekräftigung der Grundsätze, daß kein

Staat Gebiete gewaltsam erwerben oder besetzen darf, daß alle auf diese Weise erworbenen Gebiete zurückzugeben sind, daß kein Angriffsakt gegen irgendeinen Staat begangen werden darf, daß die territoriale Integrität und Souveränität aller Staaten zu achten ist, daß kein Staat versuchen darf, in die internen Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen bzw. sich darin einzumischen und daß alle zwischen Staaten eventuell bestehenden Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche durch friedliche Mittel zu regeln sind, damit zwischen allen Mitgliedstaaten friedliche Beziehungen herrschen,

- unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat einstimmig verabschiedeten Resolutionen 479 (1980) vom 28. September 1980, 514 (1982) vom 12. Juli 1982 und 522 (1982) vom 4. Oktober 1982 zu der Frage ›Die Situation zwischen dem Irak und Iran,
- ferner unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. November 1980 bzw. 15. Juli 1982,
- in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1982,
- in Anbetracht der Tatsache, daß der Sicherheitsrat bereits einen sofortigen Waffenstillstand und eine Einstellung aller militärischen Operationen gefordert hat,
- ferner in Anbetracht der Tatsache, daß das Anhalten des Konflikts eine Verletzung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta darstellt,
- 1. vertritt die Auffassung, daß der Konflikt zwischen dem Irak und Iran, sein Anhalten und die vor kurzem eingetretene Verschärfung mit den dadurch verursachten schweren Verlusten an Menschenleben und beträchtlichen Sachschäden in einer politisch und wirtschaftlich strategischen Region des Weltfriedens und die internationale Sicherheit gefährden;
- 2. bekräftigt die Notwendigkeit der Herbeiführung eines sofortigen Waffenstillstands und Truppenrückzugs bis zu den international anerkannten Grenzen als vorläufigen Schritt zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- 3. fordert alle anderen Staaten auf, jede Handlung zu unterlassen, die zum Andauern des Konflikts beitragen könnte, und die Verwirklichung dieser Resolution zu erleichtern;
- 4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den beteiligten Parteien seine Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung fortzusetzen;
- 5. ersucht den Generalsekretär ferner, die Mitgliedstaaten über die Verwirklichung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: + 119; - 1: Iran; = 15.

Südafrika

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Aufruf zur Begnadigung südafrikanischer Freiheitskämpfer. — Resolution 37/1 vom 1. Oktober 1982

Die Generalversammlung,

- nach Erhalt der Nachricht von der Todesstrafe, die am 6. August 1982 über die drei Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika Thelli Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung verhängt wurde,
- in Anbetracht der zahlreichen Aufrufe zur Begnadigung, die bereits an das südafrikanische Regime ergangen sind,
- 1. fordert die südafrikanischen Behörden

auf, die Hinrichtung der drei genannten Freiheitskämpfer nicht zu vollziehen und die Todesstrafe so bald wie möglich in andere Strafen umzuwandeln;

- empfehl dem Sicherheitsrat, einen Begnadigungsauftrag an die südafrikanischen Behörden zu richten, die Hinrichtung der drei genannten Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses nicht zu vollziehen;
- ersucht den Generalsekretär, die vorliegende Resolution unverzüglich den südafrikanischen Behörden zu übermitteln und der Generalversammlung bis spätestens 15. Oktober über die Angelegenheit zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 136; - 0; = 1: Vereinigte Staaten.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Antrag Südafrikas auf einen Kredit des Internationalen Währungsfonds. — Resolution 37/2 vom 21. Oktober 1982

Die Generalversammlung,

- in Kenntnis des Antrags Südafrikas an den Internationalen Währungsfonds auf einen Kredit von einer Milliarde Sonderziehungsrechten,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Apartheidpolitik Südafrikas, insbesondere auf ihre wiederholten Ersuchen an den Internationalen Währungsfonds, die Vergabe von Darlehen und Krediten an Südafrika einzustellen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/172 O vom 17. Dezember 1981 über Investitionen in Südafrika,
- 1. ersucht den Internationalen Währungsfonds erneut, Südafrika keinerlei Kredite oder sonstige Unterstützung zu gewähren;
- 2. bittet die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds eindringlich, in diesem Sinne geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- 3. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, sich im Hinblick auf die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen so bald wie möglich mit der Angelegenheit zu befassen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, dringend Konsultationen mit dem Internationalen Währungsfonds zu führen und der Generalversammlung so bald wie möglich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 121; - 3: Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 23.

Islamische Konferenz

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz. — Resolution 37/4 vom 22. Oktober 1982

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 3369(XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie der Organisation der Islamischen Konferenz Beobachterstatus gewährte,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/36 vom 14. November 1980 und 36/23 vom 9. November 1981,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der ständigen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten

Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

- die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Kenntnis nehmend,
- unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um Lösungen für globale Probleme, wie z. B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten,
- ferner zur Kenntnis nehmend, daß zwischen einer Reihe von Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Kooperationsabkommen unterzeichnet worden sind,
- überzeugt von der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz weiter zu verstärken,
- darüber hinaus die Vorschläge des Generalsekretärs zur Kenntnis nehmend,
- 1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs und macht sich die darin enthaltenen Vorschläge zu eigen;
- 2. fordert die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz auf, bei ihren gemeinsamen Bemühungen um Lösungen für globale Probleme, wie z. B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten;
- 3. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage der Resolutionen der Generalversammlung Richtlinien für die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz auszuarbeiten;
- 4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz ab 1983 alljährlich eine Tagung des Sekretariats der Organisation der Islamischen Konferenz und der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer interessierter Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu veranstalten, auf denen geprüft werden soll, wie weit sich die Zusammenarbeit bereits entwickelt hat, und auf denen Vorschläge für die Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz erarbeitet werden sollen;
- 5. fordert die Sonderorganisationen und anderen in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz unter anderem durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen;
- 6. bittet den Generalsekretär eindringlich, auch weiterhin Maßnahmen im Interesse einer stärkeren Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich zu ergreifen, damit die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen und des Systems der Vereinten Nationen mit der Organisation der Islamischen Konferenz noch weiter verstärkt wird;
- 7. ersucht den Generalsekretär, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Ver-

einten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz vorzulegen;

- beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts »Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz« in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Obdachlosenjahr

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften. — Resolution 36/71 vom 4. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 35/76 vom 5. Dezember 1980, in der sie die Ansicht zum Ausdruck brachte, daß ein internationales Jahr zur Problematik der Obdachlosen in den städtischen und ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer eine gute Gelegenheit sein könnte, um die internationale Gemeinschaft auf diese Problematik aufmerksam zu machen,
- im Hinblick auf die ernste, sich im allgemeinen verschlechternde Lage der Obdachlosen in den Entwicklungsländern,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung von Unterkünften, von damit zusammenhängenden materiellen Infrastruktureinrichtungen und sozialen Einrichtungen einen entscheidenden Beitrag zur nationalen Entwicklung leisten kann,
- in der Überzeugung, daß die beträchtlichen eigenen Fertigkeiten und Talente der Obdachlosen unbedingt wirksam für die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung ihrer eigenen Unterkünfte und Stadtviertel mobilisiert werden müssen,
- ferner in der Überzeugung, daß die Probleme der Obdachlosen aufgrund ihrer Vielschichtigkeit und Größenordnung koordinierte und konzentrierte Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern,
- in der Zuversicht, daß ein internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften dazu dienen könnte, die Öffentlichkeit auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene stärker auf dieses Problem aufmerksam zu machen und einen Prozeß in Gang zu setzen, der zu einer beträchtlichen Verbesserung der Lage der Obdachlosen führen würde,
- in der Auffassung, daß Aktivitäten im Wohn- und Siedlungswesen zu den wichtigen Grundsatzmaßnahmen zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 verabschiedeten Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen gehören,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den bisherigen Anschlußmaßnahmen der Mitgliedstaaten an die Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und von der Unterstützung, die das vom Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen Entwicklungsländern zur Erleichterung der Durchführung dieser Maßnahmen gewährt,
- in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 sowie auf die Resolution 1980/67

- des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Tage,
- in Kenntnisnahme der Resolution 1981/69 B des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1981 über den Vorschlag, ein internationales Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften zu verkünden,
 - 1. beschließt grundsätzlich, das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften zu bestimmen, mit der Maßgabe, daß die im Anhang zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats für die Finanzierung und Veranstaltung internationaler Jahre niedergelegten Kriterien befolgt werden;
 - 2. ersucht den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einen Vorschlag mit einem konkreten Maßnahmen- und Aktivitätenprogramm für die Zeit vor und während des Internationalen Jahres zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften auszuarbeiten und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen Bericht zu erstatten;
 - 3. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieses Vorschlags einen Bericht über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Internationalen Jahres zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften im Jahr 1987 mit Angaben über dafür verfügbare freiwillige Mittel auszuarbeiten, der im Laufe des Jahres 1982 auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden soll;
 - 4. appelliert an alle Staaten, alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die breite Öffentlichkeit, das Internationale Jahr zur Versorgung von Obdachlosen mit Unterkünften entsprechend zu unterstützen.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Globale Verhandlungen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung. — Resolution 34/138 vom 14. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201(S-VI) und 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281(XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362(S-VII) vom 16. Dezember 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit denen die Grundlagen für die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gelegt wurden,
- mit tiefer Sorge feststellend, daß trotz der großen, von vielen Ländern — vor allem den Entwicklungsländern — auf zahlreichen Tagungen und internationalen Konferenzen unternommenen Anstrengungen zur Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind,
- in Anbetracht des Berichts des Plenarausschusses gemäß Resolution 32/174 der Generalversammlung,

- in Kenntnisnahme der wichtigen Resolution zur Frage globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, die von der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna veranstalteten Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder verabschiedet wurde,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Errichtung eines neuen Systems internationaler Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens sowie die Förderung der allen Ländern gemeinsamen Interessen eine zwingende Notwendigkeit ist,
- unter Betonung der Tatsache, daß die Errichtung eines solchen neuen Systems kühne Initiativen und neue, konkrete, umfassende und globale Lösungen erfordert, die über begrenzte Bemühungen und Maßnahmen, mit denen lediglich die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten überwunden werden sollen, hinausgehen,
- alle Länder eindringlich bittend, sich durch internationale Verhandlungen und andere konzertierte Maßnahmen aktiv für die Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Prinzipien der Gerechtigkeit und Gleichheit einzusetzen, damit unter angemessener Berücksichtigung des Entwicklungspotentials der Entwicklungsländer eine kontinuierliche wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet ist,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß derartige Verhandlungen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen geführt werden müssen,
- in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle der Generalversammlung bekräftigend,
- 1. beschließt, auf ihrer Sondertagung im Jahre 1980 eine Serie globaler und fortlaufender Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung einzuleiten, wobei die Verhandlungen gleichzeitig geführt werden und aktionsorientiert sein sollten, um eine kohärente und integrierte Behandlung der anstehenden Probleme zu gewährleisten;
- 2. kommt überein, daß diese Verhandlungen
 - a) unbeschadet der zentralen Rolle der Generalversammlung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unter Mitwirkung aller Staaten gemäß den Verfahren der zuständigen Organe und nach einem genau festgelegten Zeitplan stattfinden sollten;
 - b) Hauptprobleme in den Bereichen Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Geld- und Finanzwesen behandeln sollten;
 - c) zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsstrategie für die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beitragen sollten;
 - d) im Rahmen der Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einen Beitrag zur Lösung weltweiter Wirtschaftsprobleme und zur kontinuierlichen Wirtschaftsentwicklung — vor allem der Entwicklungsländer — leisten und zu diesem Zweck unter Berücksichtigung des allgemeinen Wirtschaftspotentials eines jeden Landes dem gegenseitigen Nutzen, dem gemeinsamen Interesse und der jeweiligen Verantwortung der beteiligten Parteien Rechnung tragen sollten;
- 3. kommt ferner überein, daß diese Verhandlungen keine Unterbrechung oder Beeinträchtigung der in anderen UN-Foren geführten Verhandlungen bewirken,

sondern diese eher noch verstärken und inspirieren sollten;

4. kommt weiterhin überein, daß sich alle Teilnehmer ohne Einschränkung zu einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung dieser globalen Verhandlungen, darunter auch zur Befolgung wirksamer Verhandlungsverfahren, verpflichten müssen, wenn diese Verhandlungen in positiver Weise eingeleitet und schließlich erfolgreich abgeschlossen werden sollen;
5. beschließt, daß der Plenarausschuß gemäß Resolution 32/174 der Generalversammlung die Funktion des Vorbereitungsausschusses für die globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung übernehmen und im Einklang mit seinen normalen Verfahren alle erforderlichen Vorkehrungen vorschlagen sollte, damit die Versammlung auf ihrer Sondertagung im Jahr 1980 über einen wirksamen und unverzüglichen Beginn der globalen Verhandlungen beschließen kann, und beschließt ferner, daß der Ausschuß der Versammlung auf ihrer Sondertagung unter Berücksichtigung von Ziffer 1 bis 4 dieser Resolution seinen abschließenden Bericht mit seinen Empfehlungen über die anzuwendenden Verfahren, den Zeitplan und die detaillierte Tagesordnung für die globalen Verhandlungen vorlegen sollte.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vorschläge für globale Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung. — Resolution 34/139 vom 14. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- eingedenk des Beschlusses über die Einleitung einer Serie globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung,
- unter Hinweis auf die wichtigen Vorschläge, die zu den Themen Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Geld- und Finanzwesen gemacht wurden,
- erfreut über die vor kurzem erfolgten wichtigen Vorschläge von Staats- bzw. Regierungschefs, die eine zusammenhängende, aktionsorientierte und globale Konzeption zu den obengenannten Fragestellungen erkennen lassen,
- in der Überzeugung, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung dringend notwendig ist, und in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Resolutionen verweisend,
- > beschließt, daß der Plenarausschuß gemäß Resolution 32/174 der Generalversammlung in seiner Funktion als Vorbereitungsausschuß für die globalen Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung in seinen Abschlußbericht an die 1980 stattfindende Sondertagung der Generalversammlung unter Berücksichtigung des zwischen den einzelnen Problemen bestehenden Zusammenhangs Anregungen und Empfehlungen aufnehmen sollte, die für die ihm in Resolution 34/138 der Generalversammlung übertragene Vorbereitungsarbeit relevant sind und die sich unter Umständen aus der Behandlung der obigen und anderer ihm gegebenenfalls vorgelegter Vorschläge ergeben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.